



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Mag. Agnes Schmidhofer

Tel.: 0316/877-3899

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 22. Juli 2020

GZ: ABT13-38.20-307/2017-158

Ggst.: **BRM-Recycling GmbH**,
Baurestmassendeponie „Laming“, **IPPC-Anlage**,
abfallrechtliches Genehmigungsverfahren
gem. § 37 (1) AWG 2002,
hier: **Fortsetzung der mündlichen Verhandlung.**

KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In folgender Angelegenheit wird die **Fortsetzung der mündlichen Verhandlung** anberaumt:

Die **BRM-Recycling GmbH**, Grazer Bundesstrasse 7, 8120 Peggau, hat um **abfallrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer **Bodenaushub- und Baurestmassendeponie im Ausmaß von ca. 230.000 m³** sowie für den stationären Betrieb einer **Baurestmassenaufbereitung** (Betrieb einer mobilen Brech- und Siebanlage) samt Zwischenlager auf den Grundstücken Nr. 53, 66, 68, 69, 74, 75, 76, 77, 78, 383 jeweils KG Stegg, mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren angesucht. Die mündliche Verhandlung wurde am ersten Verhandlungstag am 13.11.2018 unterbrochen und wird nunmehr fortgesetzt.

Ort Burggasse 13, 8010 Graz (großer Saal der Landesbuchhaltung Graz)		
Datum Donnerstag, 20. August 2020	Zeit Beginn: 09:30 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 1.Stock

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz/Congress

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das Ansuchen beinhaltet den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung der Einleitung von Sickerwässern in die Laming im Ausmaß von **max. 9,2 l/s oder 798 m³/d** sowie – ergänzt - eine Wasserentnahme aus der Druckrohrleitung des KW Laming Stegg im Ausmaß von maximal Q= 2,0 l/s bzw. 4,0 m³/Tag bzw. 1.460 m³/Jahr.

Weiters wurde um dauerhafte Rodung von 8.656 m² und befristete Rodung im Ausmaß von 3.198 m² auf den betroffenen Grundstücken angesucht.

Die Abfallbehörde hat alle erforderlichen Genehmigungen im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konzentrieren.

Bei der gegenständlichen Baurestmassendeponie handelt es sich um eine **IPPC-Anlage** gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Der Antrag wurde bereits am 16.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Leiterin der Amtshandlung ist Mag. Agnes Schmidhofer, Abteilung 13

Humanmedizinischer Amtssachverständiger ist Dr. Thomas Amegah, Abteilung 8

Lärm- u. schallschutztechnischer Amtssachverständiger ist Vertreter des Fachteams Lärm- und Schalltechnik, Abteilung 15

Abfall-, abwasser- und deponietechnische Amtssachverständige ist Mag. Nina Braschel, Abteilung 15

Amtssachverständiger für Stoffstromkontrolle ist DI (FH) Bernd Hammer, Abteilung 13

Limnologischer Amtssachverständiger ist Dr. Michael Hochreiter, Abteilung 15

Forsttechnischer Amtssachverständiger ist DI Christoph Ladner, Abteilung 10

Amtssachverständiger für Bautechnik und Landschaftsgestaltung ist DI Helmut Lanz, Abteilung 15

Naturschutzfachlicher Amtssachverständiger ist Dr. Christian Mairhuber, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum

Abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger ist DI Kerstin Pfandl, Abteilung 14

Amtssachverständiger für Luftreinhaltung ist Dr. Thomas Pongratz, ABT15

Geologisch-/hydrogeologisch-/geotechnischer Amtssachverständiger ist Mag. Martin Schröttner, Abteilung 15

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist DI Paul Saler, Abteilung 15

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991, i.d.g.F.
- §§ 37 Abs. 1, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F., in Verbindung mit der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, i.d.g.F.

Bitte beachten Sie:

Besondere Vorgaben aufgrund Covid-19:

Die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird aufgrund der Covid-19 Situation und der einzuhaltenden Vorgaben ausschließlich **beteiligtenöffentlich** geführt.

Alle Teilnehmer haben sich ausnahmslos an die Abstandsregelung zu halten. Weiters wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz mitzuführen und diesen im eigenen Interesse bzw. erforderlichenfalls zu verwenden.

Zur Organisation entsprechender Plätze, die der Abstandsregelung entsprechen, werden alle **Beteiligten des Verfahrens** gebeten, unter der Telefonnummer 0316/877-3831 die **Teilnahme an der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bis spätestens 14. August 2020 bekannt zu geben**.

Allfällige Auskünfte zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung werden durch die Verhandlungsleiterin erteilt.

Eine Ton-Bild Übertragung der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ist nicht vorgesehen.

Die Verhandlungsschrift wird nach Ende der Verhandlung gemeinsam mit allen anderen entscheidungsrelevanten Unterlagen bei der Behörde zur Einsicht aufliegen bzw. kann auch auf elektronischem Wege bei der Behörde angefordert werden.

Allen Parteien wird nach Schluss der mündlichen Verhandlung im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit gegeben, sich binnen einer Frist von 4 Wochen zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zu äußern.

Allgemeines:

Gemäß § 41 AWG 2002 wird die Anberaumung dieser mündlichen Verhandlung auf der Internetseite der Abteilung 13 unter <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/> und <https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11254255/51880455/> kundgemacht.

Gemäß § 40 Abs. 1a AWG 2002 können in alle bisher vorliegenden entscheidungsrelevanten Informationen (Antrag und Antragsänderungen/-ergänzungen, Verhandlungsschrift vom 13.11.2018, Nachreichunterlagen, weitere vorliegende Gutachten der Amtssachverständigen, derzeit: Abfall- und Deponietechnik, Stoffstromkontrolle) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle, während des Parteienverkehrs (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) **unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen** Einsicht genommen werden.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 haben:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs.2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr.27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs.7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs.2 erfolgt ist,
 - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs.1 zweiter Satz AVG und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt; § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG ist nicht anwendbar.

Hinweis:

Das in § 40 AWG 2002 normierte Einsichts- und Stellungnahmerecht für jedermann (Öffentlichkeitsbeteiligung) begründet keine Parteistellung!

Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Mag. Agnes Schmidhofer
(elektronisch gefertigt)